

BGer 6F 27/2014 vom 16. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_27_2014

FR: TF 6F 27/2014 du 16 mars 2015

IT: TF 6F 27/2014 del 16 marzo 2015

Regeste

Gesuch um Revision des Urteils des Bundesgerichts 6B_764/2014 vom 27. Oktober 2014 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wies mit Urteil 6B_764/2014 vom 27. Oktober 2014 eine Beschwerde der Gesuchstellerin ab. Diese ersucht um Revision und beantragt, das Bundesgerichtsurteil vom 27. Oktober 2014 im Verfahren 6B_764/2014 sei aufzuheben. Die Gesuchstellerin beruft sich auf Art. 121 BGG. Sie macht geltend, im Gegensatz zur Ansicht des Bundesgerichts sei ihre damalige Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet gewesen, was sich aus verschiedenen Passagen der Beschwerde ergebe. Damit rügt die Gesuchstellerin die rechtlichen Überlegungen des Bundesgerichts, die in einem Revisionsgesuch nicht zur Diskussion gestellt werden dürfen. Inwieweit das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hätte (Art. 121 lit. d BGG), ist dem Revisionsgesuch nicht zu entnehmen. Da darin kein tauglicher Revisionsgrund genannt wird, ist darauf nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.